



GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
CDS Confédération suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé
CDS Conferenza Svizzera delle direttrici e dei direttori cantonal della sanità

interverband für rettungswesen
interassociation de sauvetage
interassociazione di salvataggio



Vereinbarung

zwischen

**der Schweizerischen Konferenz der
kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)**
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Präsidenten
und den Zentralsekretär

und

dem Interverband für Rettungswesen (IVR)
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Präsidenten
und den Direktor

über

das Erbringen von Dienstleistungen im Rettungswesen
durch den IVR und die Finanzierung dieser Leistungen durch die Kantone

1. Grundlage der Vereinbarung

¹ Die Organisation des Rettungswesens obliegt den Kantonen und Gemeinden. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (im Folgenden „GDK“), hat den Interverband für Rettungswesen, mit Sitz in Bern (im Folgenden IVR), mit Beschlüssen vom 23. November 2001 und 23. Mai 2013 beauftragt, für die Kantone die in dieser Vereinbarung aufgeführten Dienstleistungen im Rettungswesen zu erbringen. Sie empfiehlt den Kantonen, ihre Beiträge an den IVR gemäss dieser Vereinbarung festzulegen.

² Der IVR ist die Dachorganisation des medizinischen Rettungswesens der Schweiz, welches einen Teil des Gesundheitswesens und einen Beitrag zur Sicherheit der Bevölkerung darstellt. Er deckt die ganze Rettungskette ab und fördert und koordiniert das Rettungswesen mit dem Ziel, den Rettungsablauf vom Ereignisort bis zur Übergabe im Spital optimal sicherzustellen.

³ Alle Kantone sind dem IVR als Aktivmitglieder beigetreten oder sind Gönner des IVR und leisten einen Mitglieder- oder einen Gönnerbeitrag. Der Beitrag bemisst sich nach der Anzahl der Kantoneinwohner und berücksichtigt die Empfehlungen der GDK (Art. 27.1 der Statuten des IVR).

2. Zweck

Diese Vereinbarung regelt die Dienstleistungen, die der IVR im Auftrag der GDK und der Kantone erbringt sowie den Modus der Finanzierung durch die Kantone auf der Grundlage der Beschlüsse der GDK.

3. Information und Zusammenarbeit

¹ Beide Vertragsparteien informieren sich regelmässig und nach Bedarf über wichtige Belange, welche für die dem IVR übertragenen Aufgaben von Bedeutung sind.

² Der IVR wird vom Vorstand und von der Plenarversammlung der GDK zu den ihn betreffenden Geschäften angehört. Er wird zu den Plenarversammlungen der GDK als Gast eingeladen.

4. Leistungen des IVR

¹ Der IVR erbringt für die Kantone folgende Leistungen:

4.1. Rettungsdienste (bodengebundene und Luftrettung)

- 4.1.1. Übernahme von Koordinations- und Beratungsfunktionen bei Diskussionen und Verhandlungen in boden- und luftrettungstechnischen Angelegenheiten.
- 4.1.2. Weiterentwicklungen und Fortführung von Systemen zur Qualitätssicherung der Rettungsdienste (Richtlinien)
- 4.1.3. Durchführung von Qualitätskontrollen bei den Rettungsdiensten (Anerkennungsverfahren)
- 4.1.4. Angebot eines einheitlichen Einsatzprotokolls

4.2. Notruf 144

- 4.2.1. Weiterentwicklungen und Fortführung von Systemen zur Qualitätssicherung der Notrufzentralen (Richtlinien)
- 4.2.2. Durchführung von Qualitätskontrollen bei den Notrufzentralen (Anerkennungsverfahren)
- 4.2.3. Auftreten als schweizweiter Ansprechpartner der Sanitätsnotrufnummer 144, wobei zukünftige Entwicklungen angemessen berücksichtigt werden
- 4.2.4. Technische Bewirtschaftung und Sicherstellung der Einhaltung der Konzessionsvorschriften für die Notrufnummer 144
- 4.2.5. Beteiligung bei der Suche nach Lösungen für die technischen Herausforderungen durch neue Telekommunikationssysteme, insbesondere für einen gemeinsamen Einsatz bei Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst

4.3. Bildung des Personals der Rettungsdienste und Sanitätsnotrufzentralen

- 4.3.1. Beteiligung an der Weiterentwicklung der Berufsbildung des Personals der Rettungsdienste und der Sanitätsnotrufzentralen, in Zusammenarbeit mit den Partnern und den interessierten Kreisen der Bildung
- 4.3.2. Unterstützung bei der Schaffung von Voraussetzungen, um eine nachhaltige Abdeckung des Personalbedarfes im Rettungswesen mittelfristig zu ermöglichen.

4.4. Datenbasis

- 4.4.1. Übernahme der Funktion als Informationsdrehscheibe
- 4.4.2. Unterstützung bei der Schaffung einer Datenbasis über Kenndaten und qualitätsrelevante Daten, damit Rettungsdienste, Sanitätsnotrufzentralen 144, die Bildungseinrichtungen und die Kantone bei Bedarf auf entsprechende Entscheidungsgrundlagen zurückgreifen können.

4.5. Weitere Leistungen

- 4.5.1. Weiterentwicklungen und Fortführung von Richtlinien und Hilfsmitteln für die Organisation des Sanitätsdienstes bei Grossanlässen (Veranstaltungen, ausserordentliche Ereignisse, Patientenleitsystem)
- 4.5.2. Weiterentwicklungen und Fortführung von Richtlinien, welche wichtige Teilaspekte der Qualitätssicherung im Rettungswesen betreffen (Rettungsfahrzeuge, Bekleidung)
- 4.5.3. Unterstützung bei der Entwicklung von Systemen im Bereich der Rettungskette, die einen positiven Einfluss auf den Rettungsablauf haben (First Responder Systeme)

5. Richtlinien zur Anerkennung und Anerkennungsverfahren

¹ Die Richtlinien tragen den Erkenntnissen der Medizin, der Patientenbetreuung und den technischen Entwicklungen sowie der Qualitätssicherung und der Wirtschaftlichkeit Rechnung.

² Die Umsetzung der Richtlinien berücksichtigt die Gegebenheiten in peripheren Regionen mit geringer Besiedlungsdichte und speziellen topographischen Verhältnissen, entsprechend kantonalen Vorgaben.

³ Versorgungspolitisch relevante Richtlinien des IVR bedürfen vor ihrer Verabschiedung und Veröffentlichung der Genehmigung durch die qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der an der Plenarversammlung der GDK anwesenden Kantone. Der IVR stellt den Kantonen die Inhalte seiner Dokumente ohne Verrechnung zur Verfügung.

⁴ Anerkennungsverfahren erfolgen entweder als delegierte behördliche Aufgabe (im Sinne eines versorgungspolitischen Auftrags der zuständigen Behörde an die leistungserbringende Institution) oder im Eigeninteresse der Institution zur Erlangung des Qualitätsstandards.

⁵ Entscheide des IVR sind mit einem Rechtsmittel zu versehen; das Schiedsgericht gemäss Ziff.11 Abs. 3 entscheidet abschliessend.

6. Finanzierung

¹ Der IVR erbringt die Leistungen gemäss Ziff. 4 im Rahmen der im ordentlichen Budget zur Verfügung stehenden Mittel. Die Kantone tragen maximal 60 Prozent des Gesamtaufwandes des IVR. Gemäss den Empfehlungen der GDK stellt der IVR den Kantonen jährlich Rechnung für deren Beitrag, der maximal 9 Rappen pro Einwohner und Jahr beträgt.

² Die Kantone sind bestrebt, den IVR finanziell zu unterstützen. Falls nicht alle Kantone der Empfehlung der GDK Folge leisten, kann der IVR seine Leistungen an die ihm von den Kantonen zur Verfügung gestellten Mittel anpassen. Er informiert den Vorstand der GDK und die Kantone über die getroffenen Massnahmen.

³ Der IVR stellt die für die Erfüllung der Leistungen gemäss Ziff.4 sowie für seine weiteren Aufgaben die notwendige interne und externe Infrastruktur bereit. Er finanziert seine Gesamtaufgaben durch die Beiträge der Kantone, die Beiträge der übrigen Mitglieder sowie durch den Verkauf von Dienstleistungen. Für die Aufgaben gemäss Ziff. 4 wird keine spezielle Rechnung geführt.

⁴ Für die Durchführung der Anerkennungsverfahren gemäss Ziff. 4.1.2. und 4.2.2. erhebt der IVR von den jeweiligen Organisationen einen angemessenen Beitrag an die direkt zurechenbaren Kosten. Er stellt auch weitere, direkt an Dritte erbrachte Dienstleistungen und geliefertes Material in Rechnung.

7. Ausserordentliche Leistungen des IVR

¹ Die GDK und die Kantone können mit dem IVR vereinbaren, dass dieser im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Kapazitäten weitere Aufgaben ausserhalb dieser Vereinbarung übernimmt. Die Finanzierung dieser Aufgaben ist separat zu regeln.

² Der IVR kann auf Anfrage eines einzelnen Kantons weitere Beratungsleistungen erbringen. Dabei sind der Inhalt des Auftrags und die an den IVR zu leistende Entschädigung im Einzelfall schriftlich zu regeln.

8. Berichterstattung

¹ Der IVR stellt der GDK und den zuständigen Departementen der Kantone jedes Jahr folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Jahresbericht (mit Informationen zu den gemäss Ziff.4 erbrachten Leistungen)
- Jahresrechnung und Bilanz
- Budget für das darauf folgende Jahr

² Der IVR erteilt der GDK auf Anfrage hin weitere Auskünfte über die gemäss Ziff. 4 erbrachten Leistungen. Er informiert die GDK, wenn bei der Leistungserbringung Probleme auftreten.

9. Vertretung der GDK im IVR

¹ Der Vorstand der GDK kann dem IVR Vorschläge unterbreiten zur Besetzung von vakanten Sitzen im Vorstand des IVR. Dieses Recht steht dem Vorstand der GDK für mindestens zwei Sitze* zu, wobei in der Regel die Sprachregionen berücksichtigt werden. Die Wahl der vom Vorstand der GDK vorgeschlagenen Mitglieder des Vorstands obliegt der Mitgliederversammlung des IVR.

² Die Kantone haben die ihnen gemäss Statuten als Mitglieder zustehenden Rechte und Pflichten. Darüber hinausgehende Informationsbedürfnisse nehmen sie über den Vorstand und das Zentralsekretariat der GDK wahr.

10. Dauer, Änderung und Kündigung der Vereinbarung

¹ Die Vereinbarung tritt am 1.1.2014 in Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und löst den Vertrag vom Dezember 2001 ab.

² Die Vereinbarung kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

³ Stellen die Parteien fest, dass eine Anpassung der Vereinbarung erforderlich ist, nehmen sie entsprechende Verhandlungen auf. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie der Genehmigung der zuständigen Organe beider Vertragsparteien.

*Proportionale Anpassung an die reduzierte Anzahl Mitglieder des IVR-Vorstandes gemäss Artikel 34 der revidierten IVR-Statuten vom 24.5.2013.

11. Anwendbares Recht

¹ Diese Vereinbarung untersteht dem schweizerischen Privatrecht.

² Die Parteien verpflichten sich, Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten nach Möglichkeit gütlich zu regeln.

³ Sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet ein Schiedsgericht mit Sitz in Bern. Die Parteien bezeichnen je einen Schiedsrichter. Diese wählen den Obmann.

⁴ Ernennet eine Partei ihren Schiedsrichter nicht oder können sich die Parteischiedsrichter nicht auf den Obmann einigen, obliegt die Ernennung dem Obergericht des Kantons Bern.

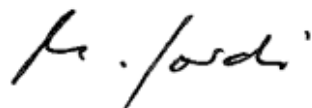
⁵ Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Kantons Bern und dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit.

Kartause Ittingen, den 23. Mai 2014

Für die Schweizerische Konferenz der kantonalen
Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren



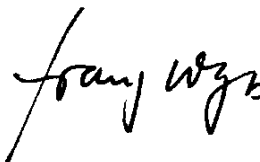
Der Präsident
Regierungsrat Carlo Conti



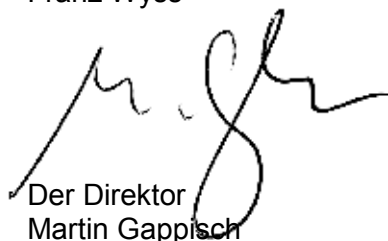
Der Zentralsekretär
Michael Jordi

Kartause Ittingen, den 23. Mai 2014

Für den Interverband
für Rettungswesen



Der Präsident
Franz Wyss



Der Direktor
Martin Gappisch